

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Bergverordnung für den Festlandsockel

(Festlandsockel-Bergverordnung - FlsBergV)

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

**A.**

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),  
der Rechtsausschuß (R)  
und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi 1. § 9 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a

In § 9 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a ist das Wort  
"nachhaltig"  
durch das Wort  
"nachteilig"  
zu ersetzen.

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten.

**Ausgeliefert am 28. FEB. 1989**

U 2. § 14 Abs. 1

In § 14 sind in Absatz 1 die Worte  
"den allgemein anerkannten Regeln der Technik"  
durch die Worte  
"dem Stand der Technik"  
zu ersetzen.

Begründung:

Unter dem Gesichtspunkt des Brand- und Explosionsschutzes entspricht bei vergleichbaren Gefährdungstatbeständen der "Stand der Technik" dem schon geltenden Schutzniveau z. B. nach der Störfallverordnung.

U 3. § 15 Überschrift

In § 15 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen"

Begründung:

Der Begriff "Umgang" wird dem Regelungsinhalt des § 15 besser gerecht als der der "Lagerung".  
Der Begriff der "Stoffe" soll verdeutlichen, daß außer den Flüssigkeiten auch gasförmige Stoffe vom Regelungsbereich des § 15 erfaßt werden.

U 4. § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Bei einwandigen Lagerbehältern sind die Auffangvorrichtungen so zu bemessen, daß die Inhalte der Lagerbehälter voll aufgenommen werden."

Als Folge sind

- in § 46 die Verweisung  
"§ 15 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4"  
durch die Verweisung  
"§ 15 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5" und
- in § 47 Abs. 1 Nr. 8 die Verweisung  
"§ 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3"  
durch die Verweisung  
"§ 15 Abs. 1 Satz 1 bis 4"  
sowie die Worte  
"über die Lagerung brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten"  
durch die Worte  
"über den Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen"  
zu ersetzen.

Begründung:

Auffangvorrichtungen können ihre Funktion zum Schutze des Meeres nur dann sinnvoll erfüllen, wenn die gesamte Lagermenge aufgenommen werden kann. Dieses muß in der Vorschrift deutlich zum Ausdruck kommen.

Wi 5. § 15 Abs. 3 Satz 1

In § 15 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort  
"fester"  
durch das Wort  
"ortsfester"  
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Formulierung und Anpassung an  
den Sprachgebrauch in anderen Vorschriften  
(z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VbF).

Wi 6. § 16 Abs. 4 Satz 2

In § 16 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Lage der Sprengladung haben sie an der Wasseroberfläche  
kenntlich zu machen."

Begründung:

Korrektur eines offenkundigen Redaktionsver-  
sehens. Die Sprengladungen befinden sich unter  
der Wasseroberfläche. Ihre Lage ist daher an  
der Wasseroberfläche kenntlich zu machen.

Wi 7. § 16 Abs. 5 Satz 5

In § 16 Abs. 5 ist in Satz 5 das Wort  
"klarer"  
durch das Wort  
"ausreichender"  
zu ersetzen.

Begründung:

Bei seismischen Sprengarbeiten müssen Gefähr-  
dungen insbesondere sich nähernder Wasserfahr-  
zeuge verhindert werden. Daher dürfen die  
Arbeiten nur bei Tage und bei hierfür "aus-  
reichender" Sicht durchgeführt werden. Die  
Einschränkung der Arbeiten auf Tage mit  
"klaren" Sichtverhältnissen würde die Durch-  
führbarkeit von Sprengseismik unnötig be-  
schränken.

R      8. § 16 Abs. 5 Satz 6

In § 16 Abs. 5 Satz 6 sind die Worte  
"sich nähernde"  
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, daß Sprengungen immer dann einzustellen sind, wenn Schiffe oder Boote gefährdet werden können.

Wi      9. § 24 Abs. 1 Nr. 1

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte  
"bei der Beförderung"  
zu streichen.

Begründung:

Straffung des Verordnungstextes (unnötige Wiederholung).

Wi      10. § 24 Abs. 1 Nr. 3  
U

In § 24 Abs. 1 sind in Nummer 3 nach dem Wort  
"Absperreinrichtungen"  
die Worte  
"sowie mit einem Lecküberwachungssystem, soweit sie der  
Beförderung von flüssigen Stoffen dienen,"  
einzufügen.

Begründung:

Im Interesse einer schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen ist es notwendig, daß aufgetretene Defekte auch schnell erkennbar sind.

3/1/89

U 11. § 26 Abs. 1

In § 26 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte  
"schädigende Einwirkungen"  
durch die Worte  
"nachteilige Einwirkungen"  
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz.

U 12. § 26 Abs. 1

In § 26 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort  
"Meeresgrundes"  
die Worte  
"sowie der Tiere und Pflanzen"  
einzufügen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß die gesamte  
Ökologie, d.h. Flora und Fauna, geschützt  
werden soll.

Wi 13. § 26 Abs. 2 Satz 1

In § 26 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort  
"Beschäftigten"  
die Worte  
"vor Aufnahme ihrer Tätigkeit"  
und nach dem Wort  
"befolgen"  
die Worte  
"; für die Belehrung gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend "  
einzufügen.

Begründung:

Erforderliche Konkretisierung im Hinblick auf  
die Bußgeldbewehrung des § 47 Abs. 1 Nr. 4.

U 14. § 26 Abs. 3 (neu)

In § 26 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Beschäftigte und Dritte im Betrieb sind verpflichtet,  
bei Tätigkeiten nach § 1, mit denen Einwirkungen auf das  
Meer einschließlich den Meeresgrund verbunden sein können,  
die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden,  
um eine Verunreinigung des Meeres und des Meeresgrundes  
oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigen-  
schaften zu verhüten.".

3/1/83

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Die bisherigen grundsätzlichen Anforderungen des § 26 richten sich an den Unternehmer und an die zur Leitung des Betriebes bestellten verantwortlichen Personen. Diese sollten nach Absatz 2 die Beschäftigten zur Durchführung der Arbeiten gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1 anhalten und diese entsprechend befehlen. Es fehlt dagegen eine Bestimmung, wonach Beschäftigte und Dritte im Betrieb unmittelbar zur Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz des Meeres einschließlich des Meeresgrundes verpflichtet werden. Diese Lücke soll der neu eingefügte Absatz schließen, der an § 1 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angelehnt wurde.

U 15. § 27 Abs. 1

In § 27 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Ölgehalt des behandelten Abwassers darf bei Einleitung in das Meer nicht mehr als 30 mg/l betragen. Möglichkeiten zur Verminderung von Schadstoffeinleitungen durch weitergehende Abwasserreinigungsmaßnahmen sind zu nutzen."

Begründung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind moderne Behandlungsanlagen auf Plattformen in der Lage, das Öl vom Wasser bei großen Durchsatzmengen bis zu einem Restgehalt von etwa 30 mg/l zu trennen.

Dieser als gegenwärtiger Stand der Technik anzusehender Abwasserreinigungsstandard sollte in der Verordnung festgeschrieben werden.

Mit der Aufnahme einer Dynamisierungsklausel soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Abwasserreinigungsmaßnahmen den sich weiter entwickelnden Stand der Technik zu fordern.



J 16. § 27 Abs. 2

In § 27 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Unternehmer darf Abwasser aus sanitären Einrichtungen, Küchen und Speiseräumen nur in das Meer einleiten, wenn es entsprechend dem Stand der Technik gereinigt wird und dabei ein Abbau von mindestens 90 v.H. der organischen Inhaltsstoffe erzielt wird (biologische Vollreinigung). Zurückgehaltene Feststoffe müssen an Land entsorgt werden. Einzuleitendes Abwasser darf nicht gechlort werden."

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, um die Anforderungen des Standes der Technik zu präzisieren. Durch den Hinweis auf biologische Vollreinigung soll der Einsatz rein chemischer Behandlungsverfahren ausgeschlossen werden, da hiervon nachteilige Auswirkungen auf das ökologische System nicht ausgeschlossen werden können.

U 17. § 28 Abs. 2

In § 28 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Verwendung von Spülungen mit Öl oder anderen wassergefährdenden Inhaltsstoffen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine andere Spülung verwendet werden kann. Auf Öl oder wassergefährdenden Stoffen (mit Ausnahme Wassergefährdungsklasse 0) basierende Bohrspülungen dürfen nicht in das Meer eingebracht werden."

Als Folge

ist in § 47 Abs. 1 Nr. 14 die Verweisung

"§ 28 Abs. 2"

durch die Verweisung

"§ 28 Abs. 2 Satz 1 oder 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung von Ölspülungen und anderen Spülungen mit wassergefährdenden Stoffen hat sich für die Meeresumwelt als besonders schädlich erwiesen. Sie soll daher unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

3/7/89

U 18. § 28 Abs. 3 und §§ 44, 46 und 47  
(Hauptempfehlung)

Bei In § 28 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Annahme

**entfallen** "(3) Beim Einbringen von Bohrklein ins Meer, das bei Verwen-  
Ziffer 19 dung von Bohrspülung auf Wasserbasis anfällt, hat der Unter-  
und nehmer die natürlichen Gegebenheiten des jeweiligen Meeres-  
Ziffer 20 bereiches zu berücksichtigen. Bohrklein, das bei Verwendung  
von Bohrspülung, die auf Öl oder anderen wassergefährdenden  
Stoffen basiert, anfällt, darf er nicht in das Meer ein-  
bringen."

Als Folge sind

- in § 44 die Verweisung  
", des § 28 Abs. 3 Satz 3"  
zu streichen,
- in § 46 die Verweisung  
"§ 28 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 3"  
durch die Verweisung  
"§ 28 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 und Abs. 3" und
- in § 47 Abs. 1 Nr. 14 in der Verweisung  
"§ 28 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 4"  
die Angabe "oder 3 Satz 1 oder 4"  
durch die Angabe "oder Abs. 3 Satz 2"  
zu ersetzen.

Begründung:

Bohrrückstände, die Öl oder andere das Meer schädigende Substanzen enthalten, führen selbst bei geringen Konzentrationen zu einer erheblichen Verschmutzung im Bereich der Bohrplattform. Hierdurch sind insbesondere bodenlebende Organismen im Unterwasser der Hauptstromrichtung auch auf große Entfernungen hin - bis mehrere Kilometer - betroffen. Auch absorbieren in der näheren Umgebung lebende Fische mit der Nahrungsaufnahme diese Stoffe. Es ist daher dringend geboten, die Einleitung jeglichen mit solchen Stoffen verunreinigten Bohrkleins in das Meer zu untersagen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Das Verbot, durch Bohren zerkleinertes Gestein (Bohrklein) in das Meer einzubringen, wenn es mit ölhaltiger Bohrspülung in Berührung gekommen, aber danach entsprechend dem Stand der Technik wieder von Öl gereinigt worden ist, geht über die für die Nordsee getroffenen internationalen Vereinbarungen hinaus. Vergleichbare Verbote bestehen in keinem anderen Staat, auch nicht in den Niederlanden und in Dänemark. Ein geringerer Restölgehalt als 100 g/kg ist - wie die Beratungen in internationalen Gremien bestätigen - nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht zu erreichen.

Die Verwendung von Spülung auf Ölbasis läßt sich zwar stark einschränken. Auf sie kann aber - auch im Hinblick auf das Vermeiden oder Beseitigen von Gefahren - nicht ganz verzichtet werden. Sie ist z. B. unentbehrlich beim Ablenken von Bohrungen.

Ein kontinuierliches Verbringen des Bohrkleins mit Schiffen von auf hoher See befindlichen Plattformen ist praktisch nicht möglich und würde auch neue Gefahren hervorrufen. Da eine Zwischenlagerung des Bohrkleins auf Plattformen wegen deren sehr beschränkter Fläche nicht möglich ist, müßte während der Bohrphase ständig ein Schiff an der Plattform zur Verfügung stehen. Dies scheitert schon an den Witterungsbedingungen in der Nordsee. Eine häufige Unterbrechung des Bohrvorgangs wäre mit sicherheitlichen Risiken verbunden. Schließlich sind auf dem Festland bisher die Voraussetzungen für ein Entsorgen von ölhaltigem Bohrklein nicht gegeben.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend auch hinsichtlich des Verbots, Bohrklein in das Meer einzubringen, das geringe Mengen wasserschädigender Stoffe aus der Bohrspülung enthält.

U 19. § 28 Abs. 3

**Entfällt** (Hilfsempfehlung)

bei  
Annahme  
von  
Ziffer 18

In § 28 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Bei  
Annahme  
**entfällt**  
Ziffer 20

"(3) Beim Einbringen von Bohrklein ins Meer, das bei Verwendung von Bohrspülung auf Wasserbasis anfällt, hat der Unternehmer die natürlichen Gegebenheiten des jeweiligen Meeresbereiches zu berücksichtigen. Das Einbringen von Bohrklein, das bei Verwendung von Bohrspülung, die auf Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen basiert, anfällt, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Verbringung des Bohrkleins an Land unverhältnismäßig ist und wenn das Bohrklein entsprechend dem Stand der Technik von Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen gereinigt ist. Ferner dürfen internationale Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen. Der Ölgehalt des nach der Reinigung eingebrachten Bohrkleins soll, gemessen über die jeweils mit ölhaltiger Spülung niedergebrachte Bohrlochlänge, im Durchschnitt und bezogen auf trockene Substanz nicht mehr als 100 g/kg betragen. Die störungsfreie Betriebsweise der Reinigungsanlage hat der Unternehmer sicherzustellen."

Als Folge sind

- in § 46 in der Verweisung  
"§ 28 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 3"  
die Angabe "Satz 1 bis 3"  
durch die Angabe "Satz 2 und 6"
  - in § 47 Abs. 1 Nr. 14 in der Verweisung  
"§ 28 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 4"  
die Angabe "Satz 1 oder 4"  
durch die Angabe "Satz 2 oder 6"
- zu ersetzen.

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Bohrrückstände, die Öl oder andere das Meer schädigende Substanzen enthalten, führen selbst bei geringen Konzentrationen zu einer erheblichen Verschmutzung im Bereich der Bohrplattform. Hierdurch sind insbesondere bodenlebende Organismen im Unterwasser der Hauptstromrichtung auch auf große Entfernungen hin - bis mehrere Kilometer - betroffen. Auch absorbieren in der näheren Umgebung lebende Fische mit der Nahrungsaufnahme diese Stoffe. Es ist daher dringend geboten, die Einleitung jeglichen mit solchen Stoffen verunreinigten Bohrkleins in das Meer einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen.

Wi      20. § 28 Abs. 3 Satz 4

**Entfällt**      In § 28 Abs. 3 Satz 4 ist das Wort  
bei              "störungsfreie"  
Annahme        durch das Wort  
von              "einwandfreie"  
Ziff. 18        zu ersetzen.  
oder  
Ziff. 19

Begründung:

Die Forderung einer "störungsfreien" Betriebsweise ist praktisch nicht zu erfüllen, da Störungen bei technischen Einrichtungen nicht auszuschließen sind. Gefordert werden soll in dieser Vorschrift, daß der Unternehmer die Reinigungsanlage bestimmungsgemäß verwendet und bei Störungen die notwendigen Maßnahmen trifft, daß kein ungereinigtes Bohrklein in das Meer eingebracht wird. Dieser Zweck wird durch die Änderung besser ausgedrückt.

3/1/83

U 21. § 29 Satz 1

In § 29 sind in Satz 1 nach den Worten  
"oder den Fischfang"  
die Worte  
"oder eine Störung des Meeresgrundes als natürlicher  
Lebensraum"  
einzufügen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung  
ist zu eng. Das Einbringen von Gegenständen  
muß auch unter dem Gesichtspunkt, daß  
der Meeresboden einen natürlichen Lebens-  
raum darstellt, unterbunden werden.

U 22. § 30

In § 30 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dispergatoren dürfen zur Ölschadensbekämpfung nicht  
verwendet werden."

Als Folge

ist im folgenden Satz nach den Worten "Ferner hat" das Wort  
"er"  
durch die Worte  
"der Unternehmer"  
zu ersetzen.

Begründung:

Dispergatoren sind nicht geeignet, die  
schädigende Wirkung auf das Meer zu ver-  
hindern.

U 23. § 30 Satz 2

In § 30 sind im letzten Satz nach dem Wort "Eingrenzung"  
das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort  
"Bekämpfung"  
die Worte  
"und Beseitigung"  
einzufügen.

Begründung:

Wie in Satz 1 ist sicherzustellen, daß  
nicht nur die Eingrenzung und Bekämpfung  
des ausgetretenen Öls, sondern auch seine  
Beseitigung sichergestellt wird.

U 24. § 31

In § 31 ist in Satz 2 der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:  
  
"daß der Meeresgrund wieder als natürlicher Lebensraum  
zur Verfügung steht."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 25. § 34 Abs. 2

In § 34 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Größere Unebenheiten des Meeresgrundes hat er zu vermeiden."

Begründung:

Die Formulierung "soweit wie möglich"  
ist zu unbestimmt und daher untauglich.  
Es ist anzustreben, größere Unebenheiten  
grundsätzlich zu vermeiden.

3/1/89

U 26. § 40 Abs. 2

In § 40 Abs. 2 ist in Nummer 5 nach dem Wort  
"Bohrklein"  
folgender Satzteil einzufügen:  
"sowie von Abwässern aus sanitären Einrichtungen und  
Speiseräumen".

Begründung:

Entsprechend der Regelung bei Seeschiffen  
muß auch bei Bohranlagen sichergestellt  
werden, daß Abwasserreinigungsanlagen  
für sanitäre Einrichtungen und Speiseräume  
regelmäßig überprüft werden.

U 27. § 41 Abs. 1

In § 41 Abs. 1 ist am Ende von Nummer 8  
der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und nach  
Nummer 8 folgende Nummer 9 einzufügen:  
"9. den Umgang mit Sammelbehältern für ölhaltige  
Abwässer."

Begründung:

Es ist notwendig, auch für den Umgang  
mit den Sammelbehältern allgemeine Be-  
triebsanweisungen festzulegen.



Wi 28. § 43 Nr. 2

In § 43 Nr. 2 ist

- in Buchstabe b das Wort  
"oder"  
durch ein Komma zu ersetzen,
- in Buchstabe c das Komma durch das Wort  
"oder"  
zu ersetzen,
- nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:  
"d) die Sicherheit von Tauchgeräten, Druckkammern und  
Atemgasversorgungsanlagen"

Begründung:

Durch die Einfügung von Buchstabe d wird die nicht hinreichend eindeutige Anzeigepflicht von "Gesundheitsgefährdungen bei Taucharbeiten" inhaltlich konkretisiert.

**B.**

29. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.